

**Diese ergänzenden Bedingungen gelten bei  
Ausgabe einer Karte.**

## **1 Kartenantrag**

### **1.1 Kartenantrag**

Personen (im Folgenden „Kontoinhaber“), die ein Sparkonto 24h III bei der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) führen, und sofern die Ausstellung einer Karte zum Sparkonto 24h III erfolgen soll, haben den Kartenantrag zu unterfertigen und an das Kreditinstitut zu übermitteln. Im Falle der Annahme des Kartenantrages durch das Kreditinstitut kommt der Kartenvertrag (im Folgenden zusammen auch „Vertragsverhältnis“) zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Karte zum Sparkonto 24h III an den Karteninhaber als angenommen. Voraussetzung für die Ausstellung und Benützung einer Karte ist das Bestehen eines für den Kontoinhaber bei dem Kreditinstitut geführten Sparkontos 24h III (im Folgenden „Konto“).

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **1.2 Verfügungsberechtigung**

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Einzeldispositionsbefugnis sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt über das Kontoguthaben zu disponieren, und sind Bargeldbezüge nur mehr an der Kasse und nicht mehr durch Benützung der zum Sparkonto 24h III ausgegebenen Karte am Selbstbedienungsautomaten möglich. Die Kontoinhaber haften für alle Forderungen aus der Benützung einer zum Sparkonto 24h III ausgegebenen Karte (im Folgenden „Karte“) und sonstige Forderungen aus dem Konto solidarisch.

### **1.3 Karte**

Der Kontoinhaber erhält im Falle der Annahme des Kartenantrags durch das Kreditinstitut eine Karte, auf welcher Vor- und Zuname des Kontoinhabers und die Kontonummer eingepreßt sind. Bei Gemeinschaftskonten erhält jeder Kontoinhaber eine eigene Karte.

Jeder Kontoinhaber kann entscheiden, ob eine Karte ausgestellt wird. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum des Kreditinstituts. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kontoinhabers an der Karte - aus welchen Gründen auch immer - ist ausgeschlossen. Der Inhaber der Karte ist zur Abfrage des Kontostandes und zum Ausdruck von Kontoauszügen berechtigt.

### **1.4 Identifikationsnummer (PIN)**

Die Identifikationsnummer, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine mehrstellige Ziffernkombination, die dem Kontoinhaber getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt wird. Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei den Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts nicht verwendet werden. Die Karte und die PIN dürfen nur vom Kontoinhaber selbst verwendet werden.

## **2 Beendigung des Kontovertragsverhältnisses**

### **2.1 Außerordentliche Kündigung**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kontoinhaber die Karte mitsamt der PIN einer anderen Person aushändigt.

**2.2** Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Karten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Karte zurückzugeben.

Nach Vertragsende dürfen die Karte und die PIN nicht mehr verwendet werden. Das Kreditinstitut ist diesfalls berechtigt, die Karte am Selbstbedienungsautomaten einzuziehen.

**2.4** Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Inhabern, kann die Kündigung nur von allen Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann jedoch auch gegen Retournierung der an ihn ausgegebenen Karte durch schriftliche Erklärung aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden, wobei in diesem Fall das Vertragsverhältnis mit dem anderen Kontoinhaber fortgesetzt wird.

### **3 Bargeldbezug und Einzahlungen**

**3.1** Bargeldbezüge sollen durch Benützung der Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts vorgenommen werden sind aber auch an der Kasse des Kreditinstituts möglich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, an im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten mit der Karte und der PIN Einzahlungen auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, zu tätigen.

### **4 Inanspruchnahme von Leistungen am Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts**

Mit der Karte können die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Barbehebungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen bedient werden. Einzahlungen/Barbehebungen in Euro auf das/von dem beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben ist, sowie die Erteilung von eigenen Überträgen (Überweisungen zu Lasten des Kontos, zu Gunsten anderer Privatkonten, die der Kontoinhaber beim Kreditinstitut führt) können mit der Karte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

### **5 Limitvereinbarung mit Limitänderung**

#### **5.1 Limitvereinbarung**

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren mit der Ausstellung der ersten Karte bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Selbstbedienungsautomaten behoben werden kann.

#### **5.2 Limitsenkung**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei seinem Kundenbetreuer zu veranlassen.

### **6 Einzug der Karte am Selbstbedienungsautomaten**

Wird ein Selbstbedienungsautomat viermal, etwa durch Eingabe einer unrichtigen PIN, falsch bedient, kann die Karte von dem Selbstbedienungsautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und vorübergehend unbrauchbar gemacht werden. Das Kreditinstitut hat das Recht, die Karte aus wichtigen Gründen jederzeit zurückzufordern.

### **7 Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers**

#### **7.1 Verwahrung der Karte und Geheimhaltung der PIN**

Der Kontoinhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig. Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht auf der Karte notiert werden.

Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

#### **7.2 Sperrmeldung und sonstige Anzeigen**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf (Telefonnummer 050505-25) eine Sperre der Karte zu veranlassen.

### **8 Sperre**

**8.1** Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei dem dafür eingerichteten Sperrnotruf (Telefonnummer 050505-25) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder - zu welchem Zeitpunkt immer - bei dem Sperrnotruf des Kreditinstituts beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

**8.2** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre seiner Karte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers ausgestellt.

**8.3** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers zu sperren oder die zur Karte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

## **9 Änderung der Bedingungen**

(1) Änderungen dieser zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Bedingungen.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die Änderung dieser Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung dieser Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Bedingungen hat der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

## **10 Erfüllungsort und Rechtswahl**

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.